

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00090 vom 31. Januar 2019

ZH Verwaltungsgericht, 2019-01-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2019.00090

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00090 du 31 janvier 2019

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00090 del 31 gennaio 2019

Regeste

Bestätigung Vorbereitungshaft (G.-Nr. GI190026-L) | Vorbereitungshaft. Haftgründe gemäss Art. 75 Abs. 1 AIG. Die Vorbereitungshaft sichert das Wegweisungsverfahren bzw. die Zeitspanne zwischen der Einleitung des Wegweisungsverfahrens und dem erstinstanzlichen Wegweisungsentscheid. Liegt ein erstinstanzlicher Weg- oder Ausweisungsentscheid vor, ist Vorbereitungshaft in der Regel nicht mehr zulässig, und es kann nur noch Ausschaffungshaft angeordnet werden (E. 3.1.2). Eine Ausnahme von diesem Grundsatz besteht, wenn sich die betroffene Person rechtswidrig in der Schweiz aufhält und erst nachträglich ein Asylgesuch einreicht, um den drohenden Vollzug einer Weg- oder Ausweisung zu vermeiden (E. 3.1.3). Der Beschwerdeführer hätte nach seiner Einreise mehrere Wochen Zeit gehabt, ein Asylgesuch zu stellen, tat dies aber erst kurz nach seiner Verhaftung angesichts der drohenden Wegweisung. Damit ist zu vermuten, dass er das Asylgesuch einreichte, um den Vollzug der Wegweisung zu vermeiden (E. 3.2.1). Seine Vorbringen sind nicht geeignet, diese Vermutung umzustossen; die frühere Einreichung eines Asylgesuchs wäre ihm möglich und zumutbar gewesen. Der Haftgrund von Art. 75 Abs. 1 lit. f AIG ist erfüllt (E. 3.2.2). Weiter hat der Beschwerdeführer das Schweizer Staatsgebiet trotz bestehenden Einreiseverbots betreten und kann infolge seines Asylgesuchs nicht sofort weggewiesen werden. Somit ist auch der Haftgrund von Art. 75 Abs. 1 lit. c AIG gegeben (E. 3.2.3). Abweisung.

Erwägungen

E. 1

Beschwerden betreffend Massnahmen nach Art. 73–78 AIG werden vom Einzelrichter behandelt, sofern sie nicht wegen grundsätzlicher Bedeutung der Kammer zur Beurteilung überwiesen werden (§ 38b Abs. 1 lit. d Ziff. 4 in Verbindung mit § 43 Abs. 1 lit. b VRG sowie § 38b Abs. 2 VRG). Vorliegend besteht kein Anlass für eine Überweisung.

E. 2

Der Beschwerdeführer ist peruanischer Staatsangehöriger. Am 6. November 2018 sprach das Staatssekretariat für Migration (SEM) gegenüber dem Beschwerdeführer gestützt auf Art. 67 AIG ein vom 14. November 2018 bis zum 13. November 2021 gültiges Einreiseverbot aus. Mit Verfügung vom gleichen Datum wies das Migrationsamt des Kantons Zürich ihn gestützt auf Art. 64 AIG aus der Schweiz weg. In der Folge reiste der Beschwerdeführer aus der Schweiz aus, kehrte jedoch gemäss seinen eigenen Angaben am 14. Dezember 2018 von Italien her kommend in die Schweiz zurück. Am 27. Januar 2019 wurde er verhaftet und sollte in Ausschaffungshaft versetzt werden, stellte jedoch kurz nach seiner Inhaftierung ein Asylgesuch, woraufhin am 29. Januar 2019 Vorbereitungshaft

angeordnet wurde.

E. 3.1.1

Gemäss Art. 75 Abs. 1 AIG kann eine Person, die keine Kurzaufenthalts-, Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung besitzt, während der Vorbereitung des Entscheides über ihre Aufenthaltsberechtigung zur Sicherstellung der Durchführung eines Wegweisungsverfahrens für höchstens sechs Monate in Haft genommen werden, wenn einer der in Art. 75 Abs. 1 AIG genannten Haftgründe besteht (Tarkan Göksu in: Martina Caroni/Thomas Gächter/Daniela Thurnherr, Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer, Bern 2010, Art. 75 N. 4).

E. 3.1.2

Die Vorbereitungshaft dient der Sicherung des Wegweisungsverfahrens. Sie sichert damit die Zeitspanne zwischen der Einleitung des Wegweisungsverfahrens und dem erstinstanzlichen Wegweisungsentscheid (Martin Businger, Ausländerrechtliche Haft, Zürich et al. 2015, S. 147). Liegt ein erstinstanzlicher Weg- oder Ausweisungsentscheid vor, ist Vorbereitungshaft in der Regel nicht mehr zulässig, und es kann nur noch Ausschaffungshaft angeordnet werden.

E. 3.1.3

Ausnahmen von diesem Grundsatz bestehen, wenn erst nachträglich, d. h. während der Ausschaffungshaft, ein Asylgesuch gestellt wird (BGE 125 II 377 E. 2b). Schiebt ein Ausländer ein Asylgesuch nach, liegt mit dem Asylverfahren nämlich zusätzlich ein neues erstinstanzliches Wegweisungsverfahren vor, das mit Vorbereitungshaft gesichert werden kann (Businger, S. 169, mit Hinweisen). Gemäss Art. 75 Abs. 1 lit. f AIG ist die Anordnung von Vorbereitungshaft zulässig, wenn sich die betroffene Person rechtswidrig in der Schweiz aufhält, ein Asylgesuch einreicht und damit offensichtlich bezweckt, den drohenden Vollzug einer Weg- oder Ausweisung zu vermeiden. Ein solcher Zweck wird vermutet, wenn eine frühere Einreichung des Asylgesuchs möglich und zumutbar war und wenn das Gesuch in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit einer Verhaftung, einem Strafverfahren, dem Vollzug einer Strafe oder dem Erlass einer Wegweisungsverfügung eingereicht wird. Bei einer illegalen Einreise ist die Möglichkeit einer früheren Einreichung anzunehmen, wenn Wochen oder Monate bis zur Einreichung des Asylgesuchs vergehen, ohne dass ein Rechtfertigungsgrund wie bspw. eine Erkrankung vorliegt. In diesem Fall liegt es am Betroffenen, diese Vermutung zu widerlegen (Businger, S. 173 f.).

E. 3.1.4

Ist der Haftgrund von Art. 75 Abs. 1 lit. f AIG zu bejahen, dürfte bei Betreten der Schweiz trotz bestehenden Einreiseverbots regelmässig auch derjenige von Art. 75 Abs. 1 lit. c AIG erfüllt sein, da ein Asylgesuch die sofortige Wegweisung grundsätzlich verunmöglicht. Die Vorinstanzen haben die Vorbereitungshaft im vorliegenden Fall gestützt auf Art. 75 Abs. 1 lit. c sowie lit. f AIG angeordnet.

E. 3.2.1

Gegen den Beschwerdeführer liegt ein rechtskräftiger Wegweisungsentscheid vor. Dennoch hat die Beschwerdegegnerin Vorbereitungshaft angeordnet, was zulässig ist, wenn die Voraussetzungen von Art. 75 Abs. 1 lit. f AIG erfüllt sind (s. E. 3.1.2 f.). Der Beschwerdeführer hält sich rechtswidrig in der Schweiz auf, seit er am 14. Dezember 2018 unter Missachtung des Einreiseverbots in die Schweiz reiste. Bis zu seiner Verhaftung am

27. Januar 2019 hatte er mehrere Wochen Zeit, ein Asylgesuch einzureichen; nichtsdestotrotz tat er dies erst kurz nach seiner Verhaftung angesichts der drohenden Wegweisung. Damit ist zu vermuten, dass er das Asylgesuch einreichte, um den Vollzug der Wegweisung zu vermeiden.

E. 3.2.2

Der Beschwerdeführer bringt vor, er kenne das System in der Schweiz nicht und habe daher erst jetzt ein Asylgesuch stellen können. Zudem sei er ohnehin nur auf der Durchreise nach Schweden und nicht in die Schweiz gekommen, um längere Zeit hier zu verbleiben. Diese Ausführungen sind jedoch nicht geeignet, die genannte Vermutung umzustossen. Der Beschwerdeführer hielt sich zwischen seiner Einreise und seiner Verhaftung mehrere Wochen in der Schweiz auf, weshalb nicht mehr von einer blossen Durchreise gesprochen werden kann. Es wäre ihm während dieser Zeit ohne Weiteres möglich und zumutbar gewesen, sich über das Schweizer Asylsystem zu informieren. Damit ist der Haftgrund von Art. 75 Abs. 1 lit. f AIG erfüllt.

E. 3.2.3

Weiter hat der Beschwerdeführer das Schweizer Staatsgebiet trotz bestehenden Einreiseverbots betreten und kann infolge seines Asylgesuchs nicht sofort weggewiesen werden. Somit ist auch der Haftgrund von Art. 75 Abs. 1 lit. c AIG gegeben.

E. 3.3

Wurde eine ausländische Person in Vorbereitungshaft genommen, ist über ihre Aufenthaltsberechtigung ohne Verzug zu entscheiden (Art. 75 Abs. 2 AIG). Das Migrationsamt hat das SEM um Einleitung eines Asylverfahrens und dessen prioritäre Behandlung ersucht. Hinweise darauf, dass sich eine Wegweisung des Beschwerdeführers in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht als unmöglich erweisen würde, bestehen zum jetzigen Zeitpunkt nicht. Es sind keine Umstände ersichtlich, welche die Vorbereitungshaft als unverhältnismässig oder in anderer Weise als rechtswidrig erscheinen liessen.

E. 3.4

Zusammenfassend erweist sich die Vorbereitungshaft als rechtmässig, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist.

E. 4

Ausgangsgemäss wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (§ 13 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 70 VRG). Angesichts des absehbaren Wegweisungsvollzugs sind die Kosten jedoch wegen offensichtlicher Unerhältlichkeit abzuschreiben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.